

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige

herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 8.

Freitag, den 26. Januar

1838.

Das neue Gesetz gegen Nachdruck.

Der Unterzeichnete kann der Freude, womit dasselbe von der süddeutschen Buchhändlerzeitung mit den Worten:

Mit ihm beginnt für den Buchhandel Deutschlands eine neue Aera, da dem literarischen Eigenthum der lang entbehrete Schutz nun zugesichert wird,

empfangen wird, so wenig beistimmen, als dem Berliner Organ, welches in seine vielen Neujahrswünsche auch den einschließt:

Wir wünschen, daß, da nunmehr der Nachdruck in Deutschland verpönt ist, u. s. w.

denn er kann dieses Gesetz, dasfern es wirklich in Kraft treten sollte, weder für ein frohes Ereigniß für den literarischen Rechtszustand, noch für einen Schutz desselben halten, vielmehr hat er seinen Augen nicht getraut, als er las:

daß das Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum erworben hat, mindestens auf zehn Jahre geschützt werden solle*),

und er wurde ungewiß, ob das Gesetz zum Schutze des Eigenthums oder des Nachdrucks angewendet werden könne.

Bisher hat man nach mehreren Gesetzgebungen, z. B. der Sächsischen, Preussischen etc., aber auch schon nach Usance und stillschweigend für Recht angenommen, daß ein Verlagsrecht einer Zeitbeschränkung, oder nur einer gewissen Dauer von Jahren, gar nicht unterliege. Verschiedene Gesetze einzelner Staaten (z. B. von Baden) blieben im praktischen Buchhandel ohne Anwendung und Berücksichtigung, sondern jeder Abdruck eines rechtmäßig erworbenen Verlagswerkes galt für unerlaubten Nachdruck.

*) Es ist dabei nicht erörtert, ob diese Schutzfrist auch von Erscheinung neuer Auflagen datirt.

5r Jahrgang.

Der erste Paragraph in einem jeden richtig entworfenen Verlagscontract lautet in der Regel also:

Der Verfasser NN. überläßt von diesem Werke dem Verleger NN. das alleinige Verlagsrecht für die erste und alle folgenden Auflagen.

Was bedarf es weiter zur Begründung wohlervorbener Rechte für sich und seine Nachkommenschaft, als dieser bündigen Worte? Kann überhaupt eine Gesetzgebung factisch bestehende Verträge annulliren, oder treten Eigenthumsgeetze nur dann subsidiarisch ein, wo solche Privat-Pacta nicht bestehen?

In der Regel hat jeder Staatsbürger das Recht, wohl-erworbene Gerechtsame als Vermögenstheile auf seine Erben übergehen zu lassen. Warum aber sollen Verleger derselben verlustig sein, und warum sollen die positiven Erbrechte der Verlegerfamilien, die oft von so großer Wichtigkeit, ja nicht selten ihre eignen Stützen, ihre alleinigen Subsistenzmittel sind, zu Gunsten der Nachdrucker aufgeopfert werden. Für welchen allgemeinen Staatsgewinn würde man in diesem Falle die Rechte Einzelner vernichten?

Der Staat hält sich berufen, die Feudal-Gerechtsame der Rittergutsbesitzer zu schützen. Zinsen, Frohnden, Lehen und andere Reallasten werden entweder in voller Kraft erhalten, oder müssen von den Lehenspflichtigen, wie billig, zum vollen Werthe abgelöst werden, auch selbst dann, wenn ihre Rechtmäßigkeit nur durch Erb- oder Kaufacquisition, keinesweges aber im wohlbegründeten Ursprung nachgewiesen wird. Schon der Genuß einer solchen Real-Gerechtsame nach einer längern Reihe von Jahren sanctionirt ihren gültigen Besitz.